

Infoblatt

Nachteilsausgleich im Studium bzw. bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Das vorliegende Infoblatt soll vor allem betroffenen Studierenden, Fachbereichen, Prüfungsausschüssen und internen Beratungsstellen helfen, ein Verständnis für die Umsetzung des Nachteilsausgleichs in der Praxis zu bekommen.

1. Was bedeutet Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung?

Chronische Erkrankungen oder Behinderungen können zur Folge haben, dass Studium bzw. Prüfungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen schwerer absolviert werden können als von nichtbeeinträchtigten Studierenden. Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um chancengerechte Teilhabe im Studium herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden. Sie sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren vielmehr individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen, soweit die konkreten Bedingungen dieses zulassen. Die fachlichen und inhaltlichen Ansprüche an die Studierenden bleiben dabei unverändert. Die Inanspruchnahme wird nicht im Zeugnis vermerkt.

2. Studierende mit folgenden Behinderungen und chronischen Erkrankungen gehören u.a. zur Zielgruppe:

- Motorische, Seh-, Hör- oder Sprechbeeinträchtigungen
- Chronische psychische Erkrankungen wie Depressionen, Autismus oder posttraumatische Belastungsstörungen
- Chronische körperliche Erkrankungen wie Multiple Sklerose, Epilepsie oder Rheuma
- Teilleistungsbeeinträchtigungen wie Dyskalkulie oder Legasthenie

3. Welche Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind insbesondere denkbar?

Je nach konkreter Beeinträchtigung können beispielhaft folgende Maßnahmen sinnvoll sein:

a. Nachteilsausgleiche in Bezug auf Organisation und Durchführung des Studiums

- Individueller Studienplan im Rahmen des Vollzeitstudiums („faktisches Teilzeit-studium“)
- Modifizierte Zulassung zu Veranstaltungen
- Modifikationen von Anwesenheitspflichten (individuell gestaltete Ausnahmeregelungen, Kompensationsmöglichkeiten für fehlende Leistungsnachweise)
- Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen und Praktika
- Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika, Laboren, Exkursionen und/oder Praxissemestern (z.B. bevorzugte Berücksichtigung bei der zeitlichen Einteilung in Praktikumsgruppen, Splitten, Verlegung oder der teilweise Ersatz des Pflicht-praktikums)
- Verlegungen von Lehrveranstaltungen in zugängliche Räume, Anschaffung notwendiger Einrichtungen, Ausstattungen und Hilfsmittel

b. Nachteilsausgleiche in Bezug auf Studienleistungen, Prüfungen und Leistungsnachweise

- Verlängerung der Bearbeitungszeit: Schreibzeitverlängerung bei Klausuren, Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Haus- und Abschlussarbeiten
- Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht
- Änderung in gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form
- Änderung der Durchführungsart mündlicher Prüfungen von Präsenz- in Online-Prüfungen (§21 Abs.4 AT TH OWL)
- Nichtberücksichtigung von Rechtschreib- und Interpunktionsfehlern

- Benutzung von Hilfsmitteln (z.B. ein mit notwendiger Spezialsoftware ausgestattetes Notebook, Diktiergerät) und personeller Assistenz (z.B. Vorlese- oder Schreibkraft)
- Modifikation praktischer Prüfungen (z.B. Veränderung, Kürzung oder Ersatz durch gleichwertige andere Leistungen)
- Aufteilen von Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen in Einzelabschnitte oder auf mehrere Semester
- Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen (z.B. Unterlagen in Großdruck, in Brailleschrift, als Audiodateien)
- Einfluss der Studierenden auf Termin (in Bezug auf Tageszeiten oder Wochentage) oder Sitzplatz
- Entzerren von Prüfungsballungen/Verschieben von Prüfungsterminen
- Verlängerungen der Anmeldefrist zu Prüfungen, Verlängerung der Frist des Nachweises erbrachter Leistungen
- Verlängerung der Laufzeit einer Prüfungsordnung (Härtefallregelung)

4. Wie wird der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beantragt?

Der Antrag wird bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschussvorsitz eingereicht. Es wird empfohlen, den Antrag so früh wie möglich einzureichen, da die Bearbeitung im Einzelfall bis zu sechs Wochen dauern kann.

Folgendes Antragsformular kann hierfür genutzt werden (der Antrag kann auch formlos gestellt werden):

[Antrag auf Nachteilsausgleich im Studium bzw. bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung](#)

Der Antrag besteht neben persönlichen Angaben aus:

- Vorschlägen für nachteilsausgleichende Maßnahmen im Studium bzw. bei Prüfungen (Beispiele s. unter Punkt 3)
- Angaben zur Beeinträchtigung

- einer Begründung, aus der für Dritte nachvollziehbar hervorgeht, wie die Beeinträchtigung sich auf Studium oder Prüfungen konkret auswirkt und aus der nachvollziehbar wird, inwiefern die beantragten Maßnahmen die Situation konkret verbessern.
- geeigneten Nachweisen der Beeinträchtigung, möglichst mit Empfehlung für einen konkreten Nachteilsausgleich (z.B. fachärztliche Gutachten, Stellungnahmen von approbierten Psychotherapeut:innen, Gutachten aus Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen)

5. Information und Beratung

Grundsätzlich gilt, dass sich jede Behinderung bzw. chronische Erkrankung verschieden auswirken kann. Daher muss jeder Nachteilsausgleich individuell auf die jeweiligen Bedarfe der Studierenden abgestimmt werden. Bei der Suche nach einem geeigneten Nachteilsausgleich sollten immer alle möglichen Optionen geprüft werden, um den persönlichen Umständen der Studierenden Rechnung zu tragen. Vor der Antragsstellung auf einen Nachteilsausgleich ist eine allgemeine Beratung durch die bzw. den Beauftragte:n für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit, die zentrale Studienberatung, die Prüfungsämter oder den jeweils zuständigen Prüfungsausschussvorsitz möglich.

Eine persönliche **Beratung** sowie **Rückfragen** und **Nachfragen** zum Antrag sind insbesondere bei folgenden Stellen möglich:

Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
Arnd Miels, Tel.: 05261 702-6254, Mail: arnd.miels@th-owl.de

Inklusionsbüro, Raum 12.114; Katja Schraer, Tel.: 05261 702-5867,
Mail: inklusionsbuero@th-owl.de

Eine sehr gute Informationsquelle ist darüber hinaus das Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studierendenwerkes:

<http://www.studentenwerke.de/handbuch-studium-behinderung>